

XXIII. Sportförderungsprogramm 2025–2026

Heidelberg ist eine lebendige Stadt des Sports. Die wertvolle Arbeit der rund 125 Sportvereine in Heidelberg wird finanziell über das Sportförderungsprogramm der Stadt Heidelberg unterstützt. Die Stadt Heidelberg gewährt zur Sportförderung den Heidelberger Sportvereinen sowie dem Sportkreis Heidelberg e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre), der Sport für Ältere (ab 60 Jahre) sowie der Behinderten- und Inklusionssport werden im Rahmen dieses Programms besonders gefördert.

Bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg während der Laufzeit dieses Sportförderungsprogramms kann eine Änderung der Fördergrundsätze vorgenommen werden.

I. Gegenstand und Adressat der Förderung

1. Eine Förderung ist möglich („zuwendungsfähige Aufwendungen“) für:

- 1.1 Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Sanierungen sowie Neubeschaffungen (gemäß Abschnitt III):
 - 1.1.1 Neubaumaßnahmen sind: Neubauten und Erweiterungen von Sportanlagen einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume inklusive Saunakabine sowie eventuell anfallende Erschließungs- und Anliegerbeiträge. Dabei können jeweils ein Jugendraum und ein Schulungs-/Versammlungsraum gefördert werden, die nicht in die Bewirtschaftung einbezogen werden dürfen;
 - 1.1.2 Instandsetzungen sind notwendige Wiederherstellungen der Gebrauchsfähigkeit an bestehenden Sportanlagen; Sanierungen sind Erneuerungen bestehender Sportanlagen, die diese auf den neusten technischen oder fachlichen Stand bringen, wobei sich der fachliche Stand nach den aktuellen Anforderungen des jeweiligen Sportverbandes richtet;
 - 1.1.3 Neubeschaffungen sind:
 - a) Die Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten und größeren Sportgeräten (inklusive Matten für Kampfsportarten) sowie von Bootstransportwagen und Transportwagen für Sportgeräte;
 - b) Die Anschaffung von Speichern für Solaranlagen zur Erzeugung von Strom für Flutlicht- oder Brunnenanlagen;
 - c) Die Umrüstung bestehender Flutlichtanlagen auf LED;
 - 1.1.4 Eigenleistungen können (analog den Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V.) bei Maßnahmen nach Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bis zu einer Höhe von 12 Euro/Stunde als zuwendungsfähige Aufwendungen anerkannt werden. Dabei darf die Summe der Eigenleistungen einer Maßnahme maximal 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen. Nachweise müssen durch Unterschrift bestätigt werden; die Eigenleistungen dürfen nicht durch Personen unter 14 Jahren erbracht werden;
- 1.2 Den laufenden Betrieb (gemäß Abschnitt IV);
- 1.3 Spezifische Bedarfe von Vereinen, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben;
- 1.4 Besondere Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, beispielsweise sportart- oder vereinsübergreifende Vorhaben (gemäß Abschnitt V).

2. Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 2.1 Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen, soweit sie nicht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen. Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind. Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen sind insbesondere:
 - 2.1.1 Das Anstreichen und/oder Tapezieren von Wänden und Decken;
 - 2.1.2 Der Anstrich von Türzargen und Heizkörpern (einschließlich der Heizrohre) sowie von Versorgungsleitungen;
 - 2.1.3 Maßnahmen (Beschaffung, Reparatur, Austausch etc.) an
 - a) Tür- und Fensterbeschlägen sowie Glasscheiben (unabhängig vom Verschulden),
 - b) Rollladengurten und Gurtaufrollern,
 - c) Fußbodenbelägen,
 - d) Wandplatten,
 - e) Wasser- und Gasarmaturen,
 - f) Beleuchtungskörpern, Lichtschaltern, Steckdosen, Sicherungen, Glühbirnen und Leuchtröhren sowie Antennenanlagen;
- 2.2 Sportanlagen, die kommerziell genutzt werden sollen;
- 2.3 Den Neubau von Golfanlagen;
- 2.4 Die Neubeschaffung kleiner Sportgeräte und Einzelsportausrüstungen (mit Ausnahme von Abschnitt IV Nummer 2.12);
- 2.5 Den Neu- oder Umbau von Stallungen für nicht vereinseigene Pferde;
- 2.6 Das Errichten von Zaunanlagen, bei denen kein Zusammenhang mit der Sportausübung besteht (beispielsweise Grundstücksumzäunungen).

3. Eine Förderung können erhalten:

- 3.1 Vereine, die ihren Sitz in Heidelberg haben, dem Sportkreis Heidelberg e.V. als Mitglied angehören, Heidelberg oder einen Stadtteil im Namen tragen und angemessene Mitgliedsbeiträge im Sinne von Abschnitt II Nummer 1.3 erheben;
- 3.2 Bis auf Widerruf der Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V. (als Nachfolger des Reitverein Heidelberg e.V.);
- 3.3 Sportverbände, soweit sich die Förderung auf Maßnahmen, Projekte oder Veranstaltungen in Heidelberg bezieht.

4. Eine Förderung können nicht erhalten:

- 4.1 Betriebssportvereine, Einzelpersonen und Berufssportler und Berufssportlerinnen, soweit es sich um eine direkte Förderung handelt;
- 4.2 Vereine, die die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllen, deren Sportstätten aber nicht auf Heidelberger Gemarkung liegen; ausgenommen sind skisporttreibende Vereine mit Unterkunftshäusern in inländischen Wintersportgebieten sowie andere Vereine, bei denen ein sachlicher Grund vorliegt, warum sich die Sportstätte nicht in Heidelberg befindet.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

1. Vereinsbezogene Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für Neubaumaßnahmen, für Instandsetzungen und Sanierungen, für Neubeschaffungen (nach Abschnitt I Nummer 1.1), sowie für den laufenden Betrieb (nach Abschnitt I Nummer 1.2) können nur gewährt werden, wenn der Sportverein

- 1.1 bei Antragstellung mindestens 50 Mitglieder hat (wobei diese Voraussetzung nicht für Vereine gilt, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben),
- 1.2 seit mindestens drei Jahren Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. ist und
- 1.3 für Erwachsene einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erhebt; dieser muss bei einem Verein mit nicht mehr als zwei Abteilungen jährlich mindestens 75 Euro und bei Mehrspartensportvereinen (drei oder mehr Abteilungen (Sportarten) nehmen am Wettkampfsport teil) jährlich mindestens 90 Euro betragen.

Die Stadt beabsichtigt, die in Nummer 1.3 genannten Mindestbeträge ab 2027 von 75 auf 90 Euro sowie von 90 auf 120 Euro zu erhöhen. Sportvereinen wird empfohlen, eine Anpassung ihrer Mitgliedsbeiträge ggf. rechtzeitig in die Wege zu leiten.

2. Investitions- und beschaffungsbezogene Fördervoraussetzungen (Investitionslisten)

Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen für Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Sanierungen sowie Neubeschaffungen in den Jahren 2025 und 2026 sind die von der Stadt Heidelberg zusammen mit den Vertretern des Sportkreis Heidelberg e.V. aufgestellten drei Investitionslisten:

- 2.1 Liste 1: Neubaumaßnahmen,
- 2.2 Liste 2: Instandsetzungen und Sanierungen bestehender Sportanlagen,
- 2.3 Liste 3: Neubeschaffungen.

3. Verfahrensspezifische und sonstige Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für die in die Investitionslisten aufgenommenen Maßnahmen werden nur gewährt, wenn

- 3.1 die Maßnahme in die entsprechende Investitionsliste aufgenommen wurde (wobei ausnahmsweise eine Förderung auch möglich ist, wenn sie unvorhersehbar, bautechnisch unaufschiebbar und unabweisbar ist und noch ausreichend Mittel im Sportförderungsprogramm enthalten sind oder auf die Durchführung angemeldeter Maßnahmen verzichtet wird),
- 3.2 eine Kostenberechnung, ein Finanzierungsplan sowie (bei Maßnahmen aus den Listen 1 und 2) Baupläne vorliegen (ggf. kann auch ein Nachweis über die Baugenehmigung gefordert werden),
- 3.3 bei Maßnahmen aus den Listen 1 und 2 ein Bauzeitenplan (Terminplan) vorliegt,
- 3.4 bei Maßnahmen aus den Listen 1 und 2 die zuwendungsfähigen Aufwendungen mindestens 2.500 Euro betragen,
- 3.5 bei Maßnahmen aus der Liste 3 die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.5.1 Sportplatzpflegegeräte können bezuschusst werden, wenn ihr Listenpreis (Neupreis) mindestens 5.000 Euro beträgt; bei der Beschaffung eines größeren Sportgerätes (inklusive Matten für Kampfsportarten) muss der Listenpreis mindestens 1.000 Euro betragen;
- 3.5.2 Bei gebrauchten Geräten muss der Listenpreis (Neupreis) mindestens 2.500 Euro und müssen die Anschaffungskosten mindestens 1.000 Euro betragen;
- 3.5.3 Die Anschaffung (neuer oder gebrauchter) Bootstransportwagen und Transportwagen für Sportgeräte kann gefördert werden, wenn die Anschaffungskosten je mindestens 5.000 Euro betragen;
- 3.6 Der Sportverein die Förderung der in der Liste aufgeführten Maßnahme vor Beginn und Ausführung bei der Stadt Heidelberg schriftlich beantragt;
- 3.7 Die Notwendigkeit der Maßnahme nicht auf mangelnder Pflege oder Wartung beruht.

III. Umfang und Höhe der Förderung für Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Sanierungen sowie Neubeschaffungen
--

1. Allgemeines

- 1.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für alle Vorhaben in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, sofern keine anderen Regelungen gelten.
- 1.2 Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20 % der Anzahl der Gesamtmitglieder des antragstellenden Vereins, reduziert sich der in Nummer 1.1 genannte Förderanteil von bis zu 30 % auf bis zu 20 %. Diese Reduzierung gilt außerdem für die Zuschüsse nach Nummern 2.5 bis 2.8, so dass dort auch jeweils 20 % maßgeblich sind, wenn im Text von 30 % die Rede ist (alle anderen Prozentangaben oder Zahlen bleiben unverändert).
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Heidelberger Schützenvereine sowie alle Sportvereine, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben.
- 1.3 Bei Anlagen, die sowohl sportlicher Nutzung als auch konzessionierten Wirtschaftsräumen oder anderen Wirtschaftsbetrieben dienen, verringert sich der zuwendungsfähige Aufwand um 30 %.
- 1.4 Die Höhe der Zuwendung bei der Umrüstung bestehender Flutlichtanlagen auf LED beträgt abweichend von Nummer 1.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen; eine Reduzierung nach Nummern 1.2 oder 1.3 findet nicht statt.

2. Obergrenzen

- 2.1 Die Höhe der Zuwendungen für alle Vorhaben eines Sportvereins (Listen 1 bis 3) darf innerhalb der Laufzeit des Sportförderungsprogramms im Regelfall insgesamt 65.000 Euro, bei Neubeschaffungen (Liste 3) allein 15.000 Euro nicht überschreiten. Zuwendungen für Kosten, die der Kostengruppe 600 nach DIN 276 zuzurechnen sind, bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2.2. Werden Sportanlagen von Mehrspartensportvereinen genutzt, erhöht sich diese Obergrenze der ausbezahlten Zuschüsse für alle Vorhaben auf 100.000 Euro. Mehrspartensportvereine sind diejenigen, bei denen drei oder mehr Abteilungen (Sportarten) am Wettkampfsport teilnehmen.

- 2.3 Der oder die Sportkreisvorsitzende kann dem Sportausschuss innerhalb eines Sportförderungsprogramms die Bezuschussung größerer Sportvereinsmaßnahmen mit einem zusätzlichen Betrag von insgesamt 65.000 Euro über die Grenzen von Nummern 2.1 und 2.2 (auch mehrere Sportvereine) vorschlagen.
- 2.4 Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20 % der Anzahl der Gesamtmitglieder des antragstellenden Vereins, verringern sich die Obergrenzen nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 um 20 %.
- 2.5 Die Anschaffungskosten von Booten und Sportflugzeugen bis 10.000 Euro werden in Höhe von 30 % gefördert, der darüberhinausgehende Anteil der Kosten in Höhe von 10 %.
- 2.6 Für den Neubau einer normgerechten Tennisübungswand beträgt die Zuwendung 30 % der Kosten, höchstens jedoch 3.000 Euro.
- 2.7 Kosten für die Neuanschaffung eines Schulpferdes bis 10.000 Euro werden in Höhe von 30 % gefördert, der darüberhinausgehende Anteil der Kosten in Höhe von 10 %.
- 2.8 Für die Neuanschaffung sogenannter Normspielerkabinen für Auswechselspieler und Auswechselspielerinnen, die keiner kommerziellen Nutzung unterliegen dürfen (frei von Werbeflächen), beträgt die Zuwendung 30 % der Kosten, höchstens jedoch 1.000 Euro pro Normspielerkabine.

IV. Umfang und Höhe der Förderung für den laufenden Betrieb

1. Allgemeines

Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20 % der Anzahl der Gesamtmitglieder des antragstellenden Vereins, reduziert sich der Zuschuss nach Nummern 2.7.2, 2.8.1 sowie 2.12 von 30 % auf 20 %.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Heidelberger Schützenvereine sowie alle Sportvereine, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben.

2. Einzelne Förderbereiche

2.1 Pflege von Sportanlagen

2.1.1 Die Stadt Heidelberg fördert auf Antrag die sachgerechte Gesamtpflege von Tennen-, Rasenspielfeldern oder Kunststoffsportanlagen durch von ihr festgelegte Pauschalzuschüsse, wenn diese Plätze auch vom Schulsport genutzt werden.

2.1.2 Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 01. April und 01. September eines jeden Jahres, frühestens jedoch, nachdem eine ordnungsgemäße Pflege festgestellt wurde.

2.2 Förderung des Einsatzes staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter und Übungsleiterinnen

2.2.1 Die Stadt Heidelberg fördert Vereine, die staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen einsetzen, sofern deren Einsatz auch vom Badischen Sportbund Nord e.V. bezuschusst wird und sie über eine gültige Lizenz verfügen.

2.2.2 Der Zuschuss nach Nummer 2.2.1 beträgt analog den Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V. 2,50 Euro pro volle Unterrichtsstunde. Er wird pro Kalenderjahr für maximal 200 Stunden gewährt.

2.2.3 Pro Person darf der Zuschuss – unabhängig von der Lizenzstufe – jährlich insgesamt höchstens 500 Euro betragen. Tätigkeiten in mehreren Sportvereinen werden dabei zusammengerechnet.

2.2.4 Dem Antrag ist die Auszahlungsinformation des Badischen Sportbund Nord e.V. beizufügen.

Die Stadt Heidelberg orientiert sich bei der Bewilligung und hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten an den Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V. Unberechtigte Abrechnungen führen zur Streichung sämtlicher Zuschüsse des betroffenen Vereins nach Nummer 2.2.

2.3 Förderung des Einsatzes von Sportstudenten und Sportstudentinnen

2.3.1 Die Stadt Heidelberg fördert Vereine, die Sportstudenten und Sportstudentinnen einsetzen. Eine Bezuschussung nach Nummer 2.2 schließt einen zusätzlichen Zuschuss nach Nummer 2.3 aus.

2.3.2 Der Zuschuss beträgt 2,50 Euro pro nachgewiesener Stunde und wird je Kalenderjahr für maximal 200 Stunden pro Person gewährt.

2.3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein gültiger Studiennachweis, der im Haupt- oder Nebenfach Sport enthält,
- b) eine Abrechnung in vergleichbarer Form wie unter Nummer 2.2.4.

2.4. Förderung des Einsatzes lizenziierter ehrenamtlicher Vereinsmanager und Vereinsmanagerinnen

2.4.1 Die Stadt Heidelberg fördert Vereine, die lizenzierte ehrenamtliche Vereinsmanager und Vereinsmanagerinnen einsetzen; der Zuschuss beträgt analog der Regelung in Nummer 2.2 pro Kalenderjahr höchstens 500 Euro.

2.4.2 Pro 500 Vereinsmitglieder kann jeweils der Einsatz eines solchen Vereinsmanagers oder einer solchen Vereinsmanagerin gefördert werden.

2.4.3 Dem Antrag ist die Auszahlungsinformation des Badischen Sportbund Nord e.V. beizufügen.

2.5. Förderung von Ausbildung und Qualifizierung

2.5.1 Die Stadt Heidelberg bezuschusst die Teilnahme an folgenden Ausbildungsprogrammen:

- a) zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter oder zur staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiterin,
- b) zum lizenzierten Vereinsmanager oder zur lizenzierten Vereinsmanagerin,
- c) zum Jugendleiter oder zur Jugendleiterin,
- d) zum Sportassistenten oder zur Sportassistentin sowie
- e) zum Erwerb der „Jugendleiterkarte“ (Juleica).

Fördervoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs, der spätestens innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen ist.

2.5.2 Pro Lehrgang zur Ersterlangung einer der in Nummer 2.5.1 Buchstaben a) bis c) genannten Lizenzen wird dem betreffenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 225 Euro gewährt.

2.5.3 Der Zuschuss für die Ersterlangung der in Nummer 2.5.1 Buchstaben d) und e) genannten Qualifikationen beträgt 80 Euro für den Verein.

2.5.4 Weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden nicht bezuschusst.

2.6 Fahrtkostenzuschüsse

2.6.1 Den Vereinen entstehende Fahrtkosten zu nationalen Verbandswettkämpfen, sowie bei den Teilnahmen an Europa- und Weltmeisterschaften von Verbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes werden nach Maßgabe der Nummern 2.6.2 bis 2.6.5 bezuschusst:

2.6.2 Zunächst sind die förderfähigen Kosten zu ermitteln; dabei gilt:

- a) Bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge werden 22 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke als Wegstreckenentschädigung angesetzt. Dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person im Fahrzeug um je 3 Cent.
- b) Wird aus triftigem Grund ein Mietwagen oder Fahrzeug im Rahmen eines Car-sharing-Modells genutzt, sind die tatsächlich entstandenen Kosten förderfähig. Soweit sich diese Kosten (auch) an der zurückgelegten Strecke orientieren, greift Nummer 2.6.4.
- c) Bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind die tatsächlich entstandenen Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse förderfähig, wobei Inlandsflüge von einer Förderung generell ausgeschlossen sind.

Von den nach Buchstaben a) bis c) errechneten Beträgen wird nur der nicht durch Einnahmen gedeckte Anteil der Kosten berücksichtigt. Die Kosten müssen außerdem generell angemessen sein und sich auf einen dem Anlass angemessenen Personenkreis beziehen.

2.6.3 Auf Grundlage der nach Nummer 2.6.2 ermittelten förderfähigen Kosten beträgt der (prozentuale) Zuschuss:

- a) Sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 200 km beträgt: 30 %.
- b) Für Wettkämpfe für Jugendliche bis 18 Jahren, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt: 75 %.
- c) Für Behindertensportvereine, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt: 75 %.

2.6.4 Ausgangspunkt für die Berechnung der zurückgelegten Strecke bzw. Entfernung zum Austragungsort ist die (hauptsächlich genutzte) Sportstätte des Vereins in Heidelberg; ist eine solche nicht vorhanden oder zu ermitteln, wird (fiktiv) auf den Hauptbahnhof Heidelberg abgestellt.

2.6.5 Für Anträge ist das von der Stadt vorgesehene Formular zu verwenden. Die dort geforderten Nachweise sind beizufügen. Die vollständigen Unterlagen sind – abweichend von Abschnitt VI Nummer 1.2.2 – innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Wettkampfes einzureichen.

2.7 Förderung von Energiekosten

2.7.1 Nachgewiesene Stromkosten für Beleuchtungs- sowie Brunnenanlagen, die der Bewässerung von Sportfreiflächen dienen, werden in Höhe von 30 % bezuschusst. Ausgenommen hiervon sind Beleuchtungs- und Brunnenanlagen, die Strom aus einer nach Abschnitt I Nummer 1.1.3 Buchstabe b) geförderten Anlage beziehen. Der Verbrauch ist über einen gesonderten Zähler nachzuweisen.

2.7.2 Nachgewiesene Bewässerungskosten für Sportfreiflächen werden in Höhe von 30 % bezuschusst. Ausgenommen hiervon sind granulatverfüllte Kunstrasenplätze, die über keine Einrichtung zur Rückhaltung von Mikroplastik verfügen. Der Verbrauch ist über einen gesonderten Zähler nachzuweisen.

2.7.3 Energiekosten von Umkleide- und Duschräumen für Sportfreiflächen, die auch vom Schulsport genutzt werden, werden mit einer jährlichen Pauschale von 20 Euro pro qm gefördert. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. November eines Jahres.

2.8 Förderung von EDV-Anschaffungs- oder Datenverarbeitungskosten

2.8.1 Die Anschaffung von Computern einschließlich der für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Software und notwendiger Peripheriegeräte wird mit 30 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 500 Euro jährlich, bezuschusst.

2.8.2 Datenverarbeitungskosten fördert die Stadt Heidelberg mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Mitglied bis 18 Jahre. Eine Förderung gibt es auch pro Mitglied über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der beim Badischen Sportbund Nord e.V. gemeldeten Mitglieder dieser Altersgruppe zur Anrechnung kommen. Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 2.8.2 ist, dass der Sportverein im betreffenden Jahr keinen Zuschuss nach Nummer 2.8.1 erhalten hat.

2.9 Sportstättenzuschuss

2.9.1 Vereine, die nichtstädtische Sportanlagen im Stadtgebiet Heidelberg nutzen, erhalten jährlich einen pauschalen Sportstättenzuschuss. Dieser beträgt 10 Euro pro Mitglied bis 18 Jahre. Eine Förderung gibt es auch pro Mitglied über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der beim Badischen Sportbund Nord e.V. gemeldeten Mitglieder dieser Altersgruppe zur Anrechnung kommt.

2.9.2 Bei Fremdanmietung werden dem Verein maximal die tatsächlich angefallenen Mietkosten erstattet. Erzielt der Verein durch Untervermietung selbst Einnahmen, werden diese auf den Sportstättenzuschuss angerechnet.

2.9.3 Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni eines Jahres. Die entsprechenden Mitgliedszahlen sowie die entstandenen Kosten und erzielten Einnahmen sind nachzuweisen.

2.10 Pflegekosten städtischer Sportanlagen

Im Einzelfall und auf Antrag fördert die Stadt Heidelberg die Pflege städtischer Sportanlagen ohne Sportplatzleitung, die unentgeltlich auch dem Schulsport zur Verfügung stehen, durch von ihr festgelegte Pauschalzuschüsse.

2.11 Beiträge an den Badischen Sportbund Nord e.V.

Die Stadt Heidelberg fördert die Mitgliedschaft der Sportvereine im Badischen Sportbund Nord e.V. in Höhe der jeweiligen Vereinsbeiträge (ohne Sockelbetrag). Bezuschusst werden Beiträge für Mitglieder bis zu 18 Jahren und über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der gemeldeten Mitglieder über 60 Jahre zur Anrechnung kommt. Als Berechnungsgrundlage sind die Beitragsforderung des Badischen Sportbund Nord e.V. sowie die Online-Bestandsmeldung für das Antragsjahr vorzulegen.

Maßgeblich ist stets der zu Beginn der Laufzeit des Sportförderungsprogrammes geltende Beitrag; eventuelle Beitragserhöhungen des Badischen Sportbund Nord e.V. während der Geltungsdauer des Sportförderungsprogramms bleiben unberücksichtigt.

2.12 Sportgeräte für Ältere bzw. Sportkleingeräte für Kinder und Jugendliche

Die Stadt Heidelberg fördert die Anschaffungskosten von Sportgeräten für Ältere (ab 60 Jahre) im Umfang von 30 %. Der jährliche Höchstbetrag liegt bei 1.000 Euro. Gleiches gilt für die Anschaffungskosten von Sportkleingeräten für Kinder und Jugendliche.

2.13 Nutzungsentgelte für Sporthallen und Förderung des laufenden Betriebs bei Angeboten für bestimmte Personengruppen

2.13.1 Sportvereine, die eine Sporthalle nutzen, beteiligen sich durch die Zahlung von Nutzungsentgelten an den Hallenbetriebskosten. Sportvereine, die mindestens 50 Mitglieder unter 18 Jahren haben oder bei denen mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind, werden von der Stadt Heidelberg diesbezüglich auf Antrag (und maximal bis zur Höhe der gezahlten Entgelte) anteilig gefördert.

2.13.2 Von den Nettoeinnahmen der Nutzungsentgelte für Sporthallen stellt die Stadt Heidelberg über das Sportförderungsprogramm 50 % für Sportvereine zur Verfügung, die

- a) im Vorjahr Nutzungsentgelte nach Nummer 2.13.1 in Höhe von mindestens 500 Euro gezahlt haben,
- b) im besonderen Maße den Kinder- und Jugendsport und/oder den Sport für Ältere bzw. inklusive Sportangebote fördern, wobei (zusätzliche) Fördervoraussetzung für erstgenannte Kategorie ist, dass der Verein mindestens 50 Mitglieder bis 18 Jahren oder einen Kinder- und Jugendanteil von mindestens 25 % seiner Mitglieder vorweisen kann und
- c) bis 31. März des Folgejahres einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

2.13.3 Die Verteilung im Bereich Kinder- und Jugendsport erfolgt nach einem Schlüssel, der sich an den Mitgliedszahlen der entsprechenden Altersgruppe orientiert.

2.13.4 Die Verteilung im Bereich Sport für Ältere bzw. inklusiver Sportangebote erfolgt angebotsbezogen. Der Sportkreis Heidelberg e.V. unterbreitet der Stadt Heidelberg auf Grundlage der von den Vereinen im Antragsverfahren vorgestellten Projekte einen Vorschlag. Diese müssen sich an ältere Menschen (ab 60 Jahren) richten oder inklusiv ausgerichtet sein, so dass behinderte und nichtbehinderte Menschen gleichermaßen zur Zielgruppe zählen.

2.14 Förderung der Sozialstaffelung bei Beiträgen zur Kindersportschule

Sportvereine, die im Rahmen der von ihnen durchgeführten Kindersportschule für Kinder aus sozialschwachen Heidelberger Familien eine diesbezügliche Beitragsermäßigung auf null anbieten, werden pro Jahr und pro Kind mit je 250 Euro bezuschusst.

Die Vereine prüfen auf geeignete Weise, ob es sich um eine sozialschwache Heidelberger Familie handelt.

2.15 FSJ-Stellen und Duales Studium

Die Stadt Heidelberg stellt dem Sportkreis jährlich einen Zuschuss von bis zu 35.000 Euro für die Schaffung von Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. ein Duales Studium zur Verfügung; diese Personen stehen den Sportvereinen – insbesondere kleineren Vereinen – und zur Durchführung von Projekten des Sportkreis Heidelberg e.V. – zur Verfügung. Der Einsatz wird in einem jährlichen Bericht dokumentiert und abgerechnet.

V. Besondere Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen

1. Eine Förderung ist nicht möglich für:

1.1 Repräsentationsaufgaben sowie Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung des Vereins oder Verbandes;

1.2 Kalkulatorische Kosten;

- 1.3 Kosten für Vereins- oder Verbandsehrungen sowie -jubiläen;
- 1.4 Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, welche dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins oder Verbandes zuzuordnen sind.

2. Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für die in die Förderung aufgenommenen Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Vorhaben) können nur gewährt werden für:

- 2.1 Vorhaben zur Förderung der sozialen Teilhabe im Sport (beispielsweise durch Angebote mit inklusiver oder integrativer Zielstellung oder vereinsungebundene Sportangebote);
- 2.2 Projekte zur Ausbildung einer hohen Anzahl von Kindern und Jugendlichen durch wissenschaftlich begleitete und/oder zertifizierte Sport- und Bewegungsprogramme;
- 2.3 Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im Heidelberger Stadtgebiet, die vom jeweiligen Landes- oder/und Spitzenfachverband und der Stadt Heidelberg als förderwürdig bewertet werden;
- 2.4 Seminare, Kongresse und Symposien des Sports mit erheblicher Bedeutung, die auf Heidelberger Stadtgebiet stattfinden;
- 2.5 Veranstaltungen der Sportregion Rhein-Neckar, die auf Heidelberger Stadtgebiet stattfinden;
- 2.6 besonders traditionsreiche Veranstaltungen zur Aktivierung und Begeisterung einer hohen Anzahl an Menschen für Sport und Bewegung, die auf Heidelberger Stadtgebiet stattfinden;
- 2.7 nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter und Pokalwettbewerbe auf Bundesebene in den Aktivenklassen, an denen mindestens 8 Mannschaften oder 30 Personen teilnehmen;
- 2.8 nationale und internationale Spitzensportveranstaltungen (z.B. Europacup, Weltcup, Qualifikationsturniere für internationale Meisterschaften), die bei internationalen Dachverbänden angemeldet sind;
- 2.9 größere Sportveranstaltungen der Heidelberger Vereine, an denen mindestens 8 Mannschaften oder 30 Personen teilnehmen (ausgenommen interne Vereinsmeisterschaften).

3. Verfahrensspezifische und sonstige Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für die in die Projektförderung aufgenommenen besonderen Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 3.1 Das Subsidiaritätsprinzip wird eingehalten (Eigenleistungen stehen in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung). Personalkosten sind höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie den für die Stadt Heidelberg maßgeblichen Eingruppierungs- und Entgeltvorschriften (Tarifverträge etc.) entsprechen. Ist der Zuwendungsempfänger selbst tarifgebunden, sind die sich daraus ergebenden Personalkosten zuwendungsfähig. Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn sind einzuhalten.
- 3.2 Besondere Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen setzen voraus, dass sie von besonderer Bedeutung für die Stadt Heidelberg sind. Die Förderung beschränkt sich in der Regel auf Sportarten, deren Spitzenverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist (olympische und nichtolympische Verbände).

- 3.3 Auch Aufwendungen für städtische Leistungen (wie z. B. Abspermaßnahmen, Abfallsorgung, Beschilderung, Reinigung, Beflagung) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sie sind eigenständig zu organisieren und vorzufinanzieren; eine interne Leistungsverrechnung zwischen verschiedenen städtischen Ämtern findet nicht statt, außer die Stadt Heidelberg ist Ko-Ausrichter des Projekts oder der Veranstaltung und erbringt bestimmte Leistungen als Kooperationspartner.
- 3.4 Besondere Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die bereits von städtischer Seite (außerhalb des Sportförderungsprogramms) gefördert werden, sind von der vorliegenden Förderung ausgeschlossen.

VI. Verfahren für alle Zuwendungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit in den vorhergehenden Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Antrag, Antragsfrist und Bewilligungsbescheid

- 1.1 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind bei der Stadt Heidelberg auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Mehrfachförderung sowohl aus dem Sportförderungsprogramm als auch aus anderen Fördermitteln der Stadt Heidelberg ist nicht möglich.
- 1.2. Für die Antragstellung gilt:
- 1.2.1 Bei Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Sanierungen sowie Neubeschaffungen (nach Abschnitt III) ist der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bzw. der Anschaffung zu stellen (vgl. Abschnitt II Nummer 3.6).
- 1.2.2 Die Förderung des laufenden Betriebs (nach Abschnitt IV) ist bis zum 31. März des Folgejahres unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- 1.2.3 Bei besonderen Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen (nach Abschnitt V) soll der Förderantrag unter Angabe des für das Vorhaben anberaumten Zeitraums (maximal zwei Jahre) und mit Kostenplanung (u.a. erwartete Gesamtkosten sowie Finanzierungsdefizit) mindestens drei Monate vor Beginn des genannten Zeitraums eingereicht werden.
- 1.3 Über den Antrag wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid entschieden. Bei Zuwendungen für den laufenden Betrieb (nach Abschnitt IV) erfolgt üblicherweise eine faktische Bewilligung durch Auszahlung.
Vor Erlass eines Bescheides dürfen Baumaßnahmen nur begonnen bzw. Anschaffungen getätigt werden, wenn dem Sportverein von der Stadt Heidelberg ein Bestätigungsschreiben zugegangen ist.

2. Sicherung des Zuwendungszwecks

Bei Zuwendungen ab einer Höhe von 25.000 Euro muss der Zuwendungszweck in geeigneter Weise (dinglich) gesichert werden, beispielsweise durch Eintragung einer Dienstbarkeit. Bei Zuwendungen unter diesem Betrag kann eine Sicherung verlangt werden.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgter Anschaffung. Bei größeren Maßnahmen/Anschaffungen können Abschlags-

zahlungen geleistet werden. Dabei soll die letzte Rate erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Auszahlung kommen. Bei der Auszahlung werden Cent auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

4. Nebenbestimmungen

Die Stadt Heidelberg prüft die ermessensgerechte Einbeziehung von Nebenbestimmungen. In der Regel sollen die in Anlage aufgeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest SpoF) aufgenommen werden.

5. Prüfung der Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel wird geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

6. Aufhebung und Unwirksamkeit der Bewilligung, Rückforderung

6.1 Die Aufhebung von Zuwendungsbewilligungen in Form eines Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung von Zuwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

6.2 Beim Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Ablauf der Befristung wird der Zuwendungsbescheid ggf. (teilweise) unwirksam, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

7. Erstattung und Verzinsung

7.1 Erstattung und Verzinsung der Rückforderung sind in § 49a LVwVfG geregelt. Wird ein Zuwendungsbescheid (teilweise) aufgehoben oder (teilweise) unwirksam, ist die Zuwendung (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch Bescheid festgesetzt.

7.2 Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Bestandskraft des Erstattungsbescheids oder bei besonderer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids. Als Zahlungsziel sollen zwei Wochen festgesetzt werden. Grundsätzlich ist der zurückzuzahlende Betrag zu verzinsen; davon kann nur unter besonderen Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. § 49a Absatz 3 Satz 2 LVwVfG).

VII. Schlussbestimmungen

Dieses Förderprogramm gilt vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026.

Allgemeine Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest SpoF)

1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Mit Zuwendungsmitteln hergestellte oder beschaffte Gegenstände müssen während der zeitlichen Bindung zweckentsprechend verwendet werden. Solange darf über sie nicht anderweitig verfügt werden. Die Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.
3. Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachleistungen) von dritter Seite, die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen (Drittmittel), sind zur Finanzierung des Zuwendungszwecks und zur Reduzierung des Förderbedarfs vollumfänglich einzusetzen. Eigenmittel sind nach Maßgabe der Zuwendungsbewilligung einzusetzen.
4. Bei der Vergabe von Aufträgen, die ganz oder teilweise aus Fördermitteln finanziert werden, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; in der Regel sind Vergleichsangebote einzuholen. Soweit der Zuwendungsempfänger besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. des Vergaberechts) zu beachten hat, sind diese maßgeblich.
5. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet, noch Zuschussmittel an Dritte weitergeleitet werden.
6. Wer eine Zuwendung erhält, ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen,
 - a) wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;
 - b) wenn sich Änderungen an Vorhaben oder innerhalb der Institution ergeben, die unmittelbar finanzielle Auswirkungen auf die geförderten Maßnahmen haben könnten; hierzu zählt auch eine drohende Insolvenz oder die Einleitung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens.
7. Die Bewilligung steht unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen bzw. dass die Anschaffung in diesem Zeitraum getätigt wird.
8. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Beschreibung der getätigten Investition(en) mit Erläuterungen zu eventuellen Abweichungen vom Antrag und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.
9. Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Wer eine Zuwendung erhält, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
10. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Zuwendung bei Auszahlung in Abschlagsbeträgen nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
11. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.